

**amtliche Bekanntmachung**

006 K 047/22



## AMTSGERICHT SOLINGEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 02.10.2024, 08:30 Uhr,**  
**im Amtsgericht Solingen, Goerdelerstr. 10, Saal 106**

das im Wohnungsgrundbuch von Solingen Blatt 4209 eingetragene  
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1 107/465 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 8 Flurstück 133 Gebäude- und Freifläche  
Kurfürstenstraße 7  
groß 247 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 2**  
gekennzeichneten Wohnung im ersten Obergeschoß nebst Kellerraum.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um Wohnungseigentum- ATP 2-, Vier- Zimmer-  
Wohnung im 1.OG Kurfürstenstraße 7 in 42655 Solingen, mit rund 102 m<sup>2</sup>  
Wohnfläche gemäß Teilungserklärung, in einem vernachlässigten Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 177.000,- EUR - Wertermittlungsstichtag: 05.07.2023 - festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Solingen, 03.04.2024